

BARMER

Öffentliche Bekanntmachung eines 32. Nachtrages zur Satzung

Die vom Verwaltungsrat der BARMER am 20. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen zu der ab 01. Januar 2017 geltenden Satzung werden nachstehend bekannt gegeben.

Wuppertal, den 14. Januar 2025

BARMER
Der Vorstand
Prof. Dr. Straub Schwering Nesch

32. Nachtrag
zu der ab 01. Januar 2017 geltenden
S a t z u n g
der
BARMER

Artikel I

1 § 28f Absatz 3

Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch innerhalb zweier Kalenderjahre nicht mehr als der Betrag, den der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) in Ziffer 01745 für diese Leistung zum Untersuchungszeitpunkt vorsieht.“

2 § 32 erhält die folgende neue Fassung:

„Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

§ 32

(1) Versicherte der BARMER haben nach Maßgabe dieser Vorschrift Anspruch auf Leistungen für weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des § 2 Nummer 9 und 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wenn und soweit nicht bereits nach § 20i Absatz 1 SGB V ein Anspruch auf die Leistungen besteht.

(2) Die Schutzimpfungen nach dieser Vorschrift werden als Sachleistung gewährt. Kann die Erbringung als Sachleistung im Einzelfall nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig.

(3) Die BARMER übernimmt die Kosten für folgende Schutzimpfungen:

1. Von der STIKO empfohlene Schutzimpfungen
2. Von der STIKO empfohlene Reiseschutzimpfungen und medikamentöse Malariaprophylaxe für nicht berufliche Auslandsaufenthalte, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind

3. Impfung gegen Meningokokken B ab Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. Grippeimpfung ab Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres
5. Impfung gegen Frühsommer- Meningoenzephalitis (FSME) unabhängig von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet
6. HPV-Impfung ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
7. Auffrischimpfung gegen Keuchhusten ab Vollendung des 18. Lebensjahres
8. Masern-Impfung für vor dem 01. Januar 1971 Geborene, deren Impfschutz unzureichend ist
9. Impfung gegen Gürtelrose mit einem Totimpfstoff bei einem erhöhten Risiko für Gürtelrose vor Vollendung des 50. Lebensjahres
10. RSV-Impfung für Schwangere in der 32. bis 36. Schwangerschaftswoche in den Monaten September bis Januar.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite www.barmer.de in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 20. Dezember 2024 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. Januar 2025
213 – 10204#00003#0018

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit